

12.12.89

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehr

A. Zielsetzung

1. Wirksame Ahndung des von Transportunternehmern aus anderen Staaten durchgeführten ungenehmigten grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.
2. Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung.

B. Lösung

1. Nähere Festlegung des Inhaltes einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.
2. Korrektur der Formulierung bestimmter Vorschriften, Streichung von überflüssigen Bestimmungen.

C. Alternativen

Verzicht auf die Änderungen.

Die Verfolgung von ungenehmigten grenzüberschreitendem Güterkraftverkehr bliebe gegenüber Transportunternehmern aus anderen Staaten erheblich eingeschränkt.

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 714/89

12.12.89

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 12. Dezember 1989

121 (323) - 680 20 - Gü 75/89

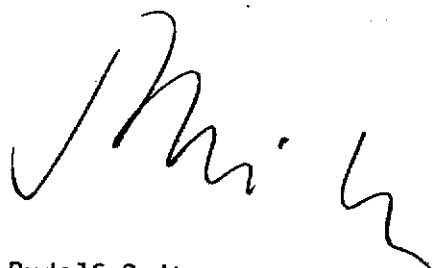
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung von Rechts-
vorschriften zum Güterkraftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Vierte Verordnung
zur Änderung von Rechtsvorschriften
zum Güterkraftverkehr

Vom

Auf Grund des § 103 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I
S. 256) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraft-
verkehr (GÜKGrenzV) vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1364),
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. März 1979
(BGBl. I S. 285), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Bezugnahme "§ 10 Abs. 3" durch die
Bezugnahme "§ 10 Abs. 6" ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Genehmigung gilt nur für dasjenige Kraftfahrzeug,
in dem die Genehmigung bei der Beförderung mitgeführt
wird."
3. § 7 Nummer 3 Buchstabe b wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1521), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1984 (BGBl. I S. 764), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "§ 12 mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3" ersetzt durch die Angabe "§ 12 mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 2".
2. In § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:
"In Spalte 1 des Fahrtenberichts ist oberhalb der Angabe des Abfahrtdatums das amtliche Kennzeichen des verwendeten Kraftfahrzeugs einzutragen."
3. In § 6 Abs. 5 wird die Anlage "§ 28 Abs. 2 und" gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1989

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung ändert Bestimmungen der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (GÜKGrenzV) sowie der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen (CEMT-Genehmigungs-V).

In der GÜKGrenzV wird der Umfang der Berechtigung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Verkehr durch Unternehmer aus anderen Staaten präzisiert.

Die Verfolgung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten ist ein besonderes verkehrspolitischen Anliegen. Auf Grund der durch die Rechtsprechung neuerdings aufgestellten erhöhten Anforderungen sind die derzeitigen Formulierungen nicht ausreichend. Bußgeldverfahren gegen Unternehmen aus anderen Staaten, die Kraftfahrzeuge ohne Genehmigung einsetzen, sind nur noch in Ausnahmefällen durchführbar. Unbefriedigend ist, daß Bußgeldverfahren allenfalls gegen die Kraftfahrer möglich sind.

Die weiteren Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtsbereinigung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Es handelt sich um die Bereinigung eines Zitatfehlers, der auf Grund der Änderung des § 10 des Güterkraftverkehrsgesetzes durch das 2. Änderungsgesetz zum GÜKG vom 9. Juli 1979 eintrat. Statt § 10 Abs. 3 ist in § 1 der GÜKGrenzV nunmehr § 10 Abs. 6 anzugeben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Unternehmern aus anderen EG-Mitgliedstaaten wird die Genehmigung für ihre Person erteilt. Sie können das Kraftfahrzeug, das auf die Genehmigung eingesetzt werden soll, selbst bestimmen. Mit der Neuformulierung von § 2 Abs. 1 Satz 2 GÜKGrenzV wird präzisiert, daß die Genehmigung nur für dasjenige Kraftfahrzeug gilt, in dem die Genehmigung bei der Beförderung mitgeführt wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 7 Nr. 3 Buchstabe b, der auf § 2 Abs. 1 Satz 2 alter Fassung verweist, kann gestrichen werden.

4. Zu Artikel 2 Nr. 1

Für Beförderungen mit CEMT-Genehmigungen soll zukünftig auch § 12 Abs. 3 GÜKG gelten. Hierdurch wird der Bundesminister für Verkehr zum Erlass von Regelungen über den Einsatz von Ersatz- und Mietfahrzeugen ermächtigt. Diese Ermächtigung bezieht sich künftig auch auf Beförderungen mit CEMT-Genehmigungen, so daß diese Genehmigung insoweit den Genehmigungen der Bundesrepublik Deutschland und der EG-Genehmigung gleichgestellt wird.

5. Zu Artikel 2 Nrn. 2 und 3

In § 6 Abs. 5 CEMT-Genehmigungs-V wird die Bezugnahme auf § 28 Abs. 2 GÜKG gestrichen und damit die Pflicht zur Führung eines Fahrtenbuches aufgehoben. Zukünftig genügt die Führung des Fahrtenberichts. Da das Fahrtenberichts in der vorgeschriebenen Form nicht die Eintragung des amtlichen Kennzeichens des verwendeten Kraftfahrzeuges vorsieht, wird § 6 Abs. 2 CEMT-Genehmigungs-V um die Pflicht ergänzt, diese aus Überwachungsgründen notwendigen Angaben einzutragen.

6. Zu Artikel 3

Übliche Berlin-Klausel.

7. Zu Artikel 4

Inkrafttreten.

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Güterkraftverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 5 Nr. 10 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 5 wird

a) in Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und

b) folgende Nummer 10 angefügt:

"10. Beförderungen, soweit sie nach Anhang II der Ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1962, zuletzt geändert durch Richtlinie 83/572 vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332/83 S. 33 vom 28. November 1983), von jeder Kontingentierung auszunehmen sind."

Begründung:

Die Staaten des Schengener Abkommens sind einig geworden, die Genehmigungspflicht für oben genannte Beförderungen bis spätestens zum 30. April 1990 abzuschaffen. Dies war bei der Erarbeitung der Verordnung nicht vorhersehbar. Die Umsetzung dieses Beschlusses muß jedoch umgehend erfolgen.